



Federführung: Fachbereich Finanzen und Beteiligungen
Beteiligte(r): Eigenbetrieb Energieversorgung und Bäder
Städtische Betriebe Beckum
Städtischer Abwasserbetrieb Beckum
Auskunft erteilt: Herr Wulf
Telefon: 02521 29-200

Vorlage

zu TOP

2020/0210

öffentlich

Einrichtung eines automatisierten Liquiditätsverbundes zwischen der Stadt Beckum, dem Eigenbetrieb Energieversorgung und Bäder der Stadt Beckum, den Städtischen Betrieben Beckum und dem Städtischen Abwasserbetrieb Beckum

Beratungsfolge:

Haupt- und Finanzausschuss
25.08.2020 Entscheidung

Betriebsausschuss
10.09.2020 Entscheidung

Beschlussvorschlag:

Sachentscheidung

Der Einrichtung eines automatisierten Liquiditätsverbundes zwischen der Stadt Beckum, dem Eigenbetrieb Energieversorgung und Bäder der Stadt Beckum, den Städtischen Betrieben Beckum und dem Städtischen Abwasserbetrieb Beckum wird zugestimmt.

Kosten/Folgekosten

Es entstehen Kosten, die dem laufenden Verwaltungsbetrieb zuzuordnen sind.

Finanzierung

Es entstehen keine zusätzlichen Auswirkungen auf den Haushalt der Stadt Beckum beziehungsweise auf die Wirtschaftspläne der Eigenbetriebe.

Begründung:

Rechtsgrundlagen

§ 89 Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW), Runderlass Kredite und kreditähnliche Rechtsgeschäfte der Gemeinden und Gemeindeverbände des Ministeriums für Inneres und Kommunales (Krediterlass)

Demografischer Wandel

Aspekte des demografischen Wandels sind nicht zu berücksichtigen.

Erläuterungen

Heutige Situation

Die Stadt Beckum, der Eigenbetrieb Energieversorgung und Bäder der Stadt Beckum, die Städtischen Betriebe Beckum und der Städtische Abwasserbetrieb Beckum sind als kommunale Gebietskörperschaft beziehungsweise als eigenbetriebsähnliche Einrichtungen (Eigenbetriebe) wirtschaftlich eigenständige Organisationseinheiten. Sie verfügen demzufolge jeweils über eine eigenständige Rechnungslegung (Bilanz, Ergebnis- beziehungsweise Gewinn- und Verlustrechnung et cetera) und über ihnen jeweils exklusiv zugeordnete Bankverbindungen. Die Zahlungsabwicklung wird getrennt für die Stadt Beckum, den Eigenbetrieb Energieversorgung und Bäder der Stadt Beckum und den Städtischen Abwasserbetrieb Beckum durch den Fachdienst Stadtkasse und Steuern abgewickelt. Die Städtischen Betriebe Beckum erledigen ihre Zahlungsabwicklung in eigener Verantwortung.

Bereits in der Vergangenheit war und aktuell ist die Liquiditätsausstattung der genannten Organisationseinheiten unterschiedlich. So stehen teilweise Liquiditätsbedarfen vorhandene Liquiditätsüberschüsse gegenüber. Während die Liquiditätsbedarfe bislang regelmäßig durch Aufnahmen von Liquiditätsmitteln am Kreditmarkt, in der Regel gegen entsprechende Verzinsung, gedeckt wurden, konnten die Liquiditätsüberschüsse nicht mit einer positiven Verzinsung angelegt werden. Demzufolge fand eine Nutzung der vorhandenen Liquidität einer Organisationseinheit zur Deckung von Liquiditätsbedarfen einer anderen Organisationseinheit bislang regelmäßig nicht statt.

Einrichtung eines Liquiditätsverbundes

Durch die Einrichtung eines Liquiditätsverbundes zwischen der Stadt Beckum, dem Eigenbetrieb Energieversorgung und Bäder der Stadt Beckum, den Städtischen Betrieben Beckum und dem Städtische Abwasserbetrieb Beckum soll nunmehr im Rahmen eines automatisierten Verfahrens ein Liquiditätsverbund geschaffen werden.

Ziel ist die Nutzung der vorhandenen Liquidität einzelner Organisationseinheiten zur Deckung von Bedarfen anderer Organisationseinheiten. Dies soll insbesondere der Senkung der Zinsaufwendungen und der Vermeidung von Verwarentgelten „in Summe“ dienen. Die Einrichtung eines Liquiditätsverbundes führt nicht zu einer „Verschleierung“ der finanziellen Situation der einzelnen Organisationseinheiten. Diese wird im Rahmen der aufzustellenden Jahresabschlüsse und der abzugebenden Zwischenberichte weiterhin transparent und ohne Einschränkungen gegenüber dem heutigen Zustand dargestellt.

Der Runderlass Kredite und kreditähnliche Rechtsgeschäfte der Gemeinden und Gemeindeverbände des Ministeriums für Inneres und Kommunales (Krediterlass) enthält folgende Legaldefinition: Ein Liquiditätsverbund (Cashpooling) bedeutet, dass die Gemeinde und ihre Beteiligungen die jeweils zur Verfügung stehende Liquidität auf einem gemeinsamen Konto zusammenführen.

Grundsätzlich handelt es sich bei einem Liquiditätsverbund um ein nach dem Gesetz über das Kreditwesen erlaubnispflichtiges Bankgeschäft. In der vorliegenden Konstellation (Stadt, 3 Eigenbetriebe) ist jedoch offensichtlich das Konzernprivileg nach § 2 Absatz 1 Nummer 7 Gesetz über das Kreditwesen einschlägig und der angestrebte Liquiditätsverbund daher als nicht erlaubnispflichtiges Bankgeschäft zu beurteilen.

Folgende Voraussetzungen für die Einführung eines Liquiditätsverbundes sind nach dem Krediterlass ferner zu beachten: Richtet eine Gemeinde einen Liquiditätsverbund zwischen der Kernverwaltung und ihren Beteiligungen ein, bedarf es einer Abstimmung über die Abwicklung der Geldgeschäfte und der Übernahme von Verantwortlichkeiten zwischen den Beteiligten. Die jeweiligen Verbindlichkeiten und Forderungen müssen den Beteiligten eindeutig zuzuordnen sein. Die Führung eines eigenen Verrechnungskontos durch die Gemeinde oder eine Beteiligung ist deshalb unabdingbar. Die Risiken, die mit der Einrichtung eines Liquiditätsverbundes verbunden sind, müssen im Einzelnen benannt, zugeordnet, bewertet und mit den wirtschaftlichen Chancen sorgfältig abgewogen werden. Die organisatorischen Verantwortlichkeiten sind von der Gemeinde eigenverantwortlich festzulegen und zu dokumentieren.

Die Einrichtung eines Liquiditätsverbundes darf nicht dazu führen, dass die Gemeinde den in der Haushaltssatzung festgesetzten Höchstbetrag an Krediten zur Liquiditätssicherung überschreitet. Der kurzfristige Abfluss von Liquiditätsmitteln von der Gemeinde an Beteiligungen im Rahmen des Liquiditätsverbundes ist nur dann zulässig, wenn vorhandene liquide Mittel im Rahmen der unterjährigen Finanzplanung zeitweise absehbar von der Gemeinde nicht gebraucht werden. Dabei ist der rechtliche Rahmen, den § 89 Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) vorgibt, zu beachten.

Die Regelungen zum gemeinsamen Liquiditätsmanagement sollen in die Dienstanweisung für das Finanzwesen integriert werden. Dies soll im Rahmen der regelmäßigen Überarbeitungen erfolgen. Änderungen der Dienstanweisung für das Finanzwesen sind dem Rat nach § 32 Absatz 1 Verordnung über das Haushaltswesen der Kommunen im Land Nordrhein-Westfalen (Kommunalhaushaltsverordnung Nordrhein-Westfalen – KomHVO NRW) zur Kenntnis zu geben.

Die Umsetzung eines Liquiditätsverbundes kann nur im Rahmen eines automatisierten Verfahrens gelingen. Manuelle Buchungen sind zu aufwändig und erreichen das Qualitätsniveau (Fehleranfälligkeit, Genauigkeit et cetera) eines automatisierten Verfahrens nicht. Erforderlich ist daher, dass die jeweiligen „laufenden“ Bankkonten der Organisationseinheiten mit einem zentralen Verrechnungskonto verknüpft werden. Bei diesem zentralen Verrechnungskonto muss es sich um ein Konto der Stadt Beckum („Cashpoolführerin“) handeln.

Auf dem Verrechnungskonto wird ein mit der Bank vertraglich vereinbarter Liquiditätskreditrahmen hinterlegt, der maximal die Höhe des Liquiditätsrahmens laut Haushaltssatzung abzüglich der Liquiditätskredite aus dem Programm „NRW.BANK.Gute Schule 2020“ haben darf.

Auf dieses zentrale Verrechnungskonto werden jeweils täglich automatisiert zum Buchungsschluss vorhandene Liquiditätsmittel der Organisationseinheiten gutgeschrieben. Ebenfalls von diesem zentralen Verrechnungskonto werden benötigte Liquiditätsmittel den Organisationseinheiten automatisiert zur Verfügung gestellt. So ist sichergestellt, dass benötigte Liquidität jederzeit verfügbar und nicht anderweitig gebunden ist. Ferner wird im Falle einer Inanspruchnahme nur der insgesamt tatsächlich benötigte Betrag als Kredit von der Bank aufgenommen. Der Saldo von vorhandenen und benötigten Mitteln entspricht entweder einem Guthaben oder einer Liquiditätskreditaufnahme von der das Verrechnungskonto führenden Bank.

Die Liquiditätskreditaufnahme von der das Verrechnungskonto führenden Bank würde ausschließlich durch die Stadt Beckum und unter Anrechnung auf den Höchstbetrag der Liquiditätskreditaufnahme entsprechend der Haushaltssatzung erfolgen. Nimmt die Stadt Beckum aus wirtschaftlichen Gründen (zum Beispiel aufgrund einer „negativen“ Verzinsung) weitere Liquidität vom Kreditmarkt in Anspruch, reduziert sich die Möglichkeit der Inanspruchnahme des Verrechnungskontos um diese Liquiditätsaufnahme, andererseits steigt die zur Verfügung stehende Liquidität an.

Die Sparkasse Beckum-Wadersloh hat auf Nachfrage bereits mitgeteilt, dass die benötigten Verknüpfungen der Bankkonten eingerichtet werden können. Zu beachten ist, dass bei dem von dort angebotenen und teilweise schon von einzelnen Organisationseinheiten genutzten Verfahren nur bei der Sparkasse Beckum-Wadersloh geführte Konten berücksichtigt werden können.

Die Stadt Beckum übernimmt somit gegenüber den Eigenbetrieben „die Rolle der Bank“. Innerhalb der Stadt Beckum soll der Fachdienst Stadtkasse und Steuern die Federführung und Abwicklung übernehmen.

Dabei ist die Führung einer Auflistung, die für die Stadt Beckum als Cashpoolführerin und die einbezogenen Organisationseinheiten jeweils getrennt Guthaben und Inanspruchnahmen darstellt, zwingend erforderlich. Dies stellt zusätzlichen Aufwand dar, der jedoch nach überschlägiger Einschätzung im Tagesgeschäft bewältigt werden kann.

Des Weiteren sind getrennte Konten im Produkt 160105 – Kredit und sonstiges Finanzmanagement – einzurichten, um jeweils gegenüber den einbezogenen Organisationseinheiten Verbindlichkeiten (= Guthaben der einbezogenen Organisationseinheiten) und Forderungen (= Inanspruchnahmen der einbezogenen Organisationseinheiten) ausweisen zu können. Die entsprechenden Buchungen können aus der jeweils zum Buchungsschluss erfolgten Buchung des Verrechnungskontos entnommen werden.

Sicherzustellen ist ferner, dass der Höchstbetrag der Liquiditätskreditaufnahme entsprechend der Haushaltssatzung nicht überschritten wird. Da die gesamte Inanspruchnahme aus dem Verrechnungskonto unter Anrechnung auf den Höchstbetrag der Liquiditätskreditaufnahme entsprechend der Haushaltssatzung der Stadt Beckum erfolgt, ist, sollte dieser ausgeschöpft sein beziehungsweise dies bevorstehen, im Bedarfsfall eine zusätzliche Liquiditätskreditaufnahme durch die einbezogenen Organisationseinheiten im Rahmen der dort zur Verfügung stehenden Liquiditätskreditermächtigungen der Wirtschaftspläne notwendig. Es bietet sich an, den Höchstbetrag der Liquiditätskreditaufnahme für die Stadt Beckum künftig so anzupassen, dass dieser Fall voraussichtlich nicht eintreten kann.

Die Eigenbetriebe richten in ihren Systemen Konten ein, um jeweils gegenüber der Stadt Beckum Verbindlichkeiten/Inanspruchnahmen im Falle eines negativen Bestandes bei der Stadt Beckum (= Forderungen der Stadt Beckum) und Forderungen im Falle eines positiven Bestandes bei der Stadt Beckum (= Verbindlichkeiten der Stadt Beckum) ausweisen zu können.

Die entsprechenden Buchungen können aus der jeweils zum Buchungsschluss erfolgten Abrechnung des „laufenden“ Bankkontos entnommen werden.

Unter Umständen sind ergänzende Liquiditätskreditaufnahmen notwendig, falls der Liquiditätsrahmen der Stadt Beckum nicht ausreicht.

Veränderungen gegenüber den heutigen Zuständigkeiten für die Buchführung und Zahlungsabwicklung ergeben sich für die Eigenbetriebe grundsätzlich nicht.

Ferner soll dem Fachdienst Stadtkasse und Steuern die Zinsabrechnung gegenüber den einbezogenen Organisationseinheiten obliegen. Vorgenommen werden soll eine quartalsweise, jeweils taggenaue, Abrechnung. Ausgehend von den aktuellen Zinsvereinbarungen mit der Sparkasse Beckum-Wadersloh soll die Verzinsung erfolgen.

Dabei sollen folgende Parameter berücksichtigt werden:

- Guthaben der einbezogenen Organisationseinheiten: keine Zinsgutschrift (Ausnahme: soweit dies zur Vermeidung von verdeckten Gewinnausschüttungen nötig ist, wird eine „marktübliche“ Verzinsung gewährt).
- Inanspruchnahme durch die einbezogenen Organisationseinheiten: Regelfall: 6-Monats-Euribor-Zinssatz zuzüglich 0,3 Prozentpunkte, mindestens 0,2 Prozentpunkte (immer mindestens entsprechend der Vereinbarung mit der Sparkasse Beckum-Wadersloh beziehungsweise den tatsächlichen Aufwendungen der Stadt Beckum).
- Die tatsächlichen Zinsaufwendungen der Stadt Beckum sind entsprechend der tatsächlichen Inanspruchnahme anteilig zu verteilen.

Bei diesem Vorgehen profitieren die Stadt Beckum und die Eigenbetriebe gleichmäßig von einer tatsächlich insgesamt geringeren Inanspruchnahme gegenüber der Bank.

Die Einführung des Liquiditätsverbundes hat Auswirkungen auf die Darstellung in den Jahresabschlüssen der Stadt Beckum und der Eigenbetriebe. Eine Unterbrechung des Liquiditätsverbundes zum 31.12. ist technisch nicht möglich.

Abhängig von der jeweiligen Situation zum 31.12. ist es möglich, dass der Gesamtbetrag der Inanspruchnahmen den Gesamtbetrag der Guthaben übersteigt und demzufolge eine Liquiditätskreditaufnahme durch die Stadt Beckum in der städtischen Bilanz auszuweisen ist, obwohl die Stadt Beckum (isoliert betrachtet) „rechnerisch“ über Guthaben verfügt. Dies soll über einen „davon-Ausweis“ (zum Beispiel: „davon für Städtische Betriebe Beckum: 125.000,00 Euro“) erläutert werden.

Für die Eigenbetriebe verändert sich der Bilanzausweis dahingehend, dass etwaige Liquiditätskreditverbindlichkeiten gegenüber der Stadt Beckum auszuweisen sind, etwaige Guthaben als Forderungen gegen die Stadt Beckum. Eigene liquide Mittel sind grundsätzlich nicht vorhanden.

Chancen/Risiken

Insbesondere die Zuordnung von Forderungen und Verbindlichkeiten stellt erhöhte Anforderungen an den Fachdienst Stadtkasse und Steuern. Der Fachdienst ist allerdings schon heute, mit Ausnahme der Städtischen Betriebe Beckum, für die Abwicklung des Zahlungsverkehrs verantwortlich.

Zudem ist die Überwachung der Einhaltung des Liquiditätskreditvolumens notwendig. Dies gehört ebenfalls schon heute zu den Aufgaben des Fachdienstes Stadtkasse und Steuern.

Durch das zentrale Liquiditätskreditmanagement ergibt sich die Möglichkeit, für die Stadt Beckum und die Eigenbetriebe insgesamt Zinsaufwendungen einzusparen. Im Jahr 2019 betragen die Zinsaufwendungen insgesamt rund 40.000,00 Euro. Hierbei ist zu berücksichtigen, dass ein Großteil dieses Gesamtbetrages (rund 34.000,00 Euro) durch eine langfristige Zinsvereinbarung des Städtischen Abwasserbetriebes Beckum beeinflusst wurde. Abhängig von der weiteren Inanspruchnahme wird sich der Gesamtbetrag verändern.

Durch ein gemeinsames Liquiditätsmanagement werden sich anteilige Zinsaufwendungen einsparen lassen. Des Weiteren wird das gemeinsame Liquiditätsmanagement der Erhebung von Verwarentgelten entgegenwirken können.

Besondere Risiken für die einbezogenen Organisationseinheiten sind nicht zu erkennen.

Die Örtliche Rechnungsprüfung hat die vorgeschlagene Konzeption vorab geprüft. Bedenken wurden von der Örtlichen Rechnungsprüfung nicht geäußert.

Anlage(n):

ohne